

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

Nro. 43.

Samstag, den 21. Herbstmonat 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung des
National- und Ständerathes.

Bericht und Antrag

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundes-
versammlung, betreffend den Kompetenzkonflikt
zwischen Waadt und Genf, vom 11. Mai 1850.

Tit.

Wir sehen uns veranlaßt, Ihre Entscheidung in einer
Angelegenheit anzurufen, in welcher die Regierung des
hohen Standes Genf sich weigert, die Kompetenz des
Bundesrathes anzuerkennen.

Der Fall selbst ist im Wesentlichen folgender:

Herr Bippert, Advokat, in Lausanne, übersandte
uns unterm 22. April d. J. eine Beschwerdeschrift, be-
Bundesblatt. Jahrg. II. Bb. III. 5

treffend Kompetenzkonflikt der beiden Kantone Waadt und Genf in nachstehender Erbstreitigkeit:

Peter David Turian, von Chateau d'Or, Kantons Waadt, wohnte im Jahre 1842 in Genf und verheirathete sich damals mit einer Genferin, Jeanne Bebailet. Im Jahre 1843 bei noch kinderloser Ehe setzte die Frau Turian ihren Mann durch Testament zum Universalerben ein. Nachdem im folgenden Jahre noch ein Sohn, Ludwig Abraham, aus dieser Ehe hervorgegangen war, verstarb die Frau Turian im Jahre 1846. Der Wittwer begab sich nun mit dem Sohne in seinen Heimathskanton Waadt zurück, woselbst im Jahre 1849 der Sohn Turian ebenfalls verstarb. Das Vermögen der Frau Turian bestand wesentlich in einigen Immobilien im Kanton Genf, auf circa 2000 franz. Fr. gewerthet. Der Vater Turian, von der Ansicht ausgehend, daß die waadtländischen Gesetze Anwendung finden und daß nach denselben der Sohn die Mutter und er hinwiederum den Sohn beerbt habe, wollte die Erbschaft in Genf liquidiren, was ihm jedoch von den mütterlichen Verwandten seines Sohnes, die sich als Mit-erben aufstellten, freitig gemacht wurde. Er leitete nun in Morges nach den gesetzlichen Formen einen Zivilprozeß ein. Allein seine Gegner blieben aus und belangten ihn bald nachher bei dem Gerichte in Genf, woselbst er seinerseits ebenfalls ausblieb. So waren nun über den nämlichen Streitgegenstand zwei Prozesse im Gange, in Morges und in Genf. Das Gericht in Morges erließ am 5. April d. J. ein definitives Urtheil, wodurch Herr Turian als Universalerbe anerkannt wird. Das Gericht in Genf dagegen sprach vorläufig aus, daß die Immobilien nach den genferschen Gesetzen getheilt werden sollen und ernannte Experten zur Schätzung. Der definitive Spruch dieses Gerichtes wurde sodann auf den 7. Mai

vertagt. Mittlerweile hatte auch die Regierung von Waadt bei derjenigen von Genf ihre Vermittlung eintreten lassen, allein von letzterer die Antwort erhalten, daß ihr nach der Verfassung von Genf keine Einwirkung auf die gerichtlichen Urtheile zustehe. Bei dieser Sachlage wandte sich nun der Anwalt des Herrn Turian an den Bundesrath mit dem Gesuche, den weiteren Rechtsgang zu sistiren und eine Entscheidung zu fassen, welche den Konflikt der beiden Jurisdiktionen beendige.

Auf den Antrag unseres Justizdepartements, welchem die Beschwerdeschrift des Herrn Bippert, beziehungsweise des Herrn Turian, zur Begutachtung überwiesen wurde, beschloffen wir, dem Petenten in Bezug auf die Sistirung des Prozesses zu entsprechen und die Beschwerdeschrift der Regierung von Genf für sich und zuhanden der Beteiligten mitzutheilen und erstere darauf aufmerksam zu machen, daß, da über die Kompetenz der Gerichte des einen und andern Kantons ein Konflikt obwalte, die Nothwendigkeit sich ergebe, diesen Konflikt durch die kompetente Bundesbehörde zu entscheiden. Diese Behörde sei aber, unserer Ansicht nach, nicht das Bundesgericht, weil es sich nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen zwei Kantonen handle, sondern um eine staatsrechtliche Frage über die Jurisdiktionsbefugniß, als Ausfluß der Territorialhoheit und weil durch Art. 101 der Bundesverfassung solche Fragen ausdrücklich der Kompetenz des Bundesgerichtes entzogen seien. Aus diesem Grunde habe der Bundesrath bis anhin solche Kompetenzstreitigkeiten entschieden, wobei sich von selbst verstanden, daß nach Art. 74, S. 15 der Bundesverfassung gegen seinen Entscheid Beschwerde geführt werden könne. Inzwischen sei die Regierung von Genf aber eingeladen, darauf hinzuwirken, daß einstweilen jedes weitere Prozeßverfahren unterbleibe, bis die kompe-

tente Bundesbehörde über die Kompetenz der Gerichte des einen oder andern Kantons einen Entscheid gefaßt haben werde.

Hierauf erwiderte die Regierung von Genf mit Schreiben vom 3. Mai unter einläßlichem Eintreten auf die Sache selbst, daß sie dem Bundesrath in diesem Kompetenzstreite keinen Entscheid zugestehet, sondern daß derselbe unmittelbar von der Bundesversammlung ausgehen müsse. Ferner sei sie nicht befugt, den Gerichten den weitem Rechtsgang zu untersagen, da dieselben von der Vollziehungsgewalt ganz unabhängig seien.

In Folge dieser Erwiderung der Regierung von Genf beschlossen wir, diesen Gegenstand auf die Traktanden der bevorstehenden Bundesversammlung zu bringen und der Regierung von Genf rückantwortlich davon Anzeige zu machen, mit dem Bemerkten, daß wir gar keinen Werth darauf setzen, für den Entscheid über die staatsrechtliche Frage kompetent erklärt zu werden, wohl aber darauf, daß eine Bundesbehörde zuerst solche Konflikte zwischen Kantonen entscheide und daß nicht mehrere Kantone gleichzeitig in der gleichen Rechtsache die Jurisdiktion ausüben, endlich verlangen wir nicht, daß die Regierung von Genf in der Eigenschaft als Regierung ihren Gerichten einen Befehl ertheilen, sondern daß sie, als Organ des Bundesrathes in ihrem Kantone den Gerichten anzeige, daß von der kompetenten Bundesbehörde zuerst die staatsrechtliche Frage zu entscheiden sei, ob die Gerichte des einen oder andern Kantons in dieser Sache kompetent seien und daß somit jedes weitere Verfahren zu suspendiren sei.

Dieser deutlichen Erklärung ungeachtet, erließ das Gericht in Genf am 7. Mai nichtsdestoweniger ein definitives Urtheil in Sachen, wogegen der Turian'sche Anwalt, gestützt auf die von uns erlassene Verfügung der Suspen-

sion, unsern Schutz gegen das Verfahren des Gerichtes in Genf anrief, worauf wir nochmals die Regierung von Genf angingen, die Vollziehung dieses Urtheils zu suspendiren, indem wir sie, auf den Fall, daß die kompetente Bundesbehörde über die Kompetenzfrage eine von den genferschen Behörden abweichende Ansicht haben sollte, für alle hieraus entspringenden Folgen verantwortlich machten.

Hierauf erwiederte sodann die Regierung von Genf sub 11. Juni, sie habe den erwähnten Suspensionsbeschluß des Bundesrathes ihrem Staatsanwalte zu weiterm Gutfinden zugestellt, mehr zu thun erlauben ihr weder die Gesetze noch die Verfassung des Kantons, da die richterliche Gewalt von der exekutiven dortseits vollständig getrennt und unabhängig stehe. Dabei drückt sie ihr Bedauern darüber aus, daß sie für die allfälligen Folgen verantwortlich gemacht sei, eine Verantwortlichkeit, welche sie nicht übernehmen könne, denn nach dortseitigen Gesetzen falle es nicht der Regierung von Genf zu, im Namen des Bundesrathes die Suspension der Vollziehung des richterlichen Urtheils zu verlangen, sondern es sollte dieß durch Herrn Turian selbst, gestützt auf die dießfällige Verfügung geschehen; es wäre daher, ihrer Ansicht nach, das Zweckmäßigste, um eine Erledigung dieser Angelegenheit zu erzielen, wenn der Bundesrath den Herrn Turian dahin verständigen würde, diesen Weg einzuschlagen, wodurch sowohl einer Verletzung der dortigen Gesetze als einem Mißbrauch der Gewalt vorgebeugt werden dürfte.

Unter diesen Umständen sehen wir uns veranlaßt, die Angelegenheit Ihrem Entscheide vorzulegen.

Es handelt sich zunächst nicht um die Frage, welches von den Kantonsgerichten diese Sache zu entscheiden habe, sondern vielmehr um die Frage, welche Bundesbehörde kompetent sei, diesen Konflikt zu entscheiden. Die Regie-

rung von Genf bestreitet die Kompetenz des Bundesrathes, indem sie den Entscheid unmittelbar von der hohen Bundesversammlung verlangt. Wenn wir es mit unserer Pflicht und Ueberzeugung vereinigen könnten, die Kompetenz abzulehnen, so würden wir es gerne thun. Denn solche Konflikte zwischen zwei Kantonen sind häufig sehr schwierige und zeitraubende Geschäfte; sie sind ferner unangenehme und undankbare Geschäfte, weil man in der Regel einer Kantonsregierung Unrecht geben muß. Dessenungeachtet müssen wir uns für die Ansicht aussprechen, daß der vorliegende Fall zunächst in unsere Kompetenz gehöre, immerhin unter Vorbehalt des Refurses an die hohe Bundesversammlung gemäß Art. 74, S. 15 der Bundesverfassung. Zur Begründung dieser Ansicht geben wir uns die Ehre, Sie auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Es fragt sich vor Allem aus, ob der vorliegende Fall dem öffentlichen oder dem Privatrechte angehöre. Wir stehen keinen Augenblick an, das Erstere zu behaupten. Es handelt sich ja nicht darum, über die Erbaussprüche der betheiligten Personen zu entscheiden; dieß ist allerdings ein Zivilprozeß, der vor die Gerichte gehört. Allein dieser Prozeß ist nur die Veranlassung zu dem Konflikte zwischen beiden Regierungen, in welchem es um die Frage zu thun ist, ob die Behörden von Genf oder diejenigen von Waadt kompetent seien; es handelt sich also offenbar um Jurisdiktionsbefugniß als Ausfluß der Territorialhoheit, und um die Grundsätze, welche dießfalls das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft an die Hand gibt. Wir finden daher gerade über Kompetenz der Kantone in Rechtsachen eine Reihe von Bestimmungen in der Bundesverfassung und in den Konfordinaten, welche die Hauptquelle des schweizerischen Staatsrechtes bilden. Wenn nun aber die Frage staatsrechtlicher Natur ist, so gehört sie nach der

ausdrücklichen Bestimmung des Art. 101 der Bundesverfassung nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes. Auf diesen Fall nun, daß man die Frage als eine staatsrechtliche auffassen würde, erklärt die Regierung von Genf die Kompetenz der hohen Bundesversammlung und nicht diejenige des Bundesrathes für begründet. In Berücksichtigung des Art. 74, §. 15 und 16 der Bundesverfassung sind wir weit entfernt, der hohen Bundesversammlung das Recht des obersten Entscheides bestreiten zu wollen; allein wir glauben, zunächst habe sich der Bundesrath mit solchen Entscheidungen zu befassen, und wir nehmen die Freiheit, Sie auf folgende Momente aufmerksam zu machen:

- 1) Es liegt gewiß in der Natur der Sache, daß die Anwendung von Verfassung, Gesetzen, Konkordaten und Beschlüssen auf täglich vorkommende einzelne Fälle nicht zunächst der obersten Landesbehörde zusteht, deren wesentlicher Wirkungskreis sich auf die Gesetzgebung und Oberaufsicht bezieht, sondern der Gerichts- oder Regierungsbehörde, je nachdem der Gegenstand privatrechtlich ist oder nicht. Die umgekehrte Ansicht müßte in der That zu einer sonderbaren und schwerfälligen Praxis führen. Es kommen nämlich sehr häufig solche Fälle vor, die bisweilen sehr dringlich sind, z. B. bei Fragen über die Zulässigkeit von Arrestanlegung. In allen solchen Fällen müßte man der von uns bestrittenen Ansicht nach, entweder die hohe Bundesversammlung einberufen, oder die Betheiligten müßten bis zu ihrem Zusammentritte, vielleicht fast ein Jahr, warten.
- 2) Obiger Grundsatz wird auch durch Art. 90, §. 2 der Bundesverfassung bestätigt; er lautet so:
 „Der Bundesrath hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, so wie der Vor-

„Schriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft
 „zur Handhabung derselben von sich aus oder auf einge=
 „gangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.“

Dieses ganze, dem Bundesrath zugewiesene Geschäftsgebiet besteht vorzugsweise aus staatsrechtlichen Streitfragen und somit verlöre dieser Artikel größtentheils seine Bedeutung, sobald man dem Art. 74, S. 16 die Bedeutung gäbe, daß die hohe Bundesversammlung sich zunächst und unmittelbar mit diesen Geschäften zu befassen habe. Wir wollen ferner an einem Beispiele zeigen, zu welchen sonderbaren Konsequenzen man mit einer solchen Ansicht käme. Bekanntlich besteht zwischen einigen Kantonen über den Gerichtsstand in Erbsachen ein Konkordat. Setzen wir nun den Fall, der sehr leicht möglich ist, daß zwischen zwei Kantonen, die im Konkordate stehen, und zwischen zwei andern, die nicht dazu gehören, ganz der gleiche Kompetenzstreit ausbreche, so wird Niemand bezweifeln wollen, daß nach Art. 90, S. 2 der Bundesverfassung zunächst der Bundesrath jenen Streit zu entscheiden hätte. Wird man nun dessenungeachtet behaupten wollen, die gleiche Streitfrage gehe den Bundesrath nichts an, sobald die Kantone nicht in dem Konkordate stehen? — Der Art. 90, S. 2 beweist, beiläufig bemerkt, auch wieder, daß Fragen, wie die vorliegende, nicht vor das Bundesgericht gehören.

3) Auch die Bundesgesetzgebung bestätigt unsere Ansicht und zeigt, daß die hohe Bundesversammlung die zitierten Verfassungsartikel so verstanden habe. Denn im Gesetze über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes heißt es:

„Art. 25, S. 6 die Prüfung von Kompetenzstreitigkeiten
 „der Kantone mit den Bundesbehörden oder unter sich
 „u. s. w. steht dem Justiz- und Polizeidepartemente zu.“

Diese Gegenstände müssen also offenbar in den Geschäftskreis des Bundesrathes gehören, wenn dessen Justizdepartement sie begutachten soll.

- 4) In Folge Alles dessen hat sich denn auch in diesem Sinne eine konstante Praxis gebildet. Wir haben schon eine Reihe solcher Kompetenzstreitigkeiten entschieden, ohne daß bis jetzt eine Beschwerde dagegen erhoben wurde. Gegenwärtig ist eine solche Beschwerde angekündigt in einem Kompetenzstreit zweier Kantone, der sich ebenfalls auf den Gerichtsstand in einer Erbsache bezieht. Allein diese Beschwerde wird das Materielle unseres Entscheides zum Gegenstand haben, nicht unsere Kompetenz, weil die letztere von beiden betreffenden Regierungen anerkannt wurde.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag :

„Die hohe Bundesversammlung möge in Anwendung
 „von Art. 74, §. 17 der Bundesverfassung erklären, daß
 „der Bundesrath in der vorliegenden Streitfrage zwischen
 „den Regierungen von Waadt und Genf kompetent sei,
 „unter Vorbehalt der Beschwerdeführung, welche nach
 „Art. 74, §. 15 der Bundesverfassung über Verfügungen
 „des Bundesrathes an die Bundesversammlung zulässig ist.“

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bern, den 11. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
 Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

**Bericht und Antrag des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
betreffend den Kompetenzkonflikt zwischen Waadt und Genf, vom 11. Mai 1850.**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1850 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 43 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 21.09.1850 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 59-67 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 000 433 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.